

**ERLASS DES BÜRGERMEISTERS ZUR VERKEHRSREGELUNG IN BÜTGENBACH,
SCHOPPENER PFAD, VERBINDUNGSWEG VON BÜTGENBACH NACH SCHOPPEN**

Der Bürgermeister,

In Anbetracht dessen, dass auf Grund schwerer Straßenschäden für den Verbindungsweg „Schoppener Pfad“, zwischen Bütgenbach und Schoppen, verschiedene Verkehrsmaßnahmen getroffen werden sollten;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Aufgrund des Dekrets vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16. Dezember 2020 über die Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf öffentlicher Straße;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehende Maßnahme das kommunale Wegenetz betrifft;

Aufgrund der Artikel 133, Absatz 2 und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

ERLÄSST:

Artikel 1: Ab dem 23.01.2026 wird der Gemeindeweg „Schoppener Pfad“, ab der Kreuzung „Pferdegestüt Heinen“ bis zur Gemeindegrenze (Amel) in Richtung Schoppen für jeglichen Verkehr bis auf Weiteres gesperrt.

Artikel 2: Die Verordnung betreffend der Gewichtsbeschränkung auf 1,5 Tonnen sowie „Außer Anlieger“ wird aufgehoben.

Artikel 3: Die Maßnahme wird mittels der gesetzmäßigen Beschilderung durch den Arbeiterdienst der Gemeinde ausgewiesen.

Artikel 4: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

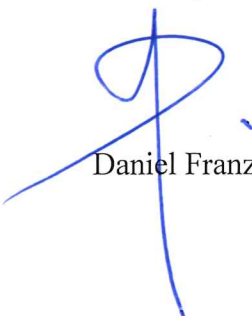
Artikel 5: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

Abschrift gegenwärtigen Erlasses wird an den technischen Dienst der Gemeinde, die Dienststelle der Polizei Bütgenbach, die Polizeizone Eifel sowie die Gemeinde Amel gerichtet.

Artikel 6: Vorliegender Erlass tritt am 23.01.2026 in Kraft.

Erlassen am 23.01.2026,

der Bürgermeister,



Daniel Franzen